



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 175-178)**
Titel **Verordnung des Kleinen Raths vom 13. May 1824,
betreffend die Besteuerung der Ansäßen.**
Ordnungsnummer
Datum 13.05.1824

[S. 175] Es hat der Kleine Rath, auf gemachte Erfahrung und hinterbrachten sorgfältigen Bericht der Lbl. Kommission des Innern, wie verschieden die in den Gesetzen vom 31. May 1804 und 21. May 1806 ausgesprochenen Grundsätze desjenigen, was die Ansäßen sowohl gegen ihre Aufenthalts- als die verlassenen Heimaths-Gemeinden zu leisten pflichtig seyen, von den Gemeindsvorstehern hin und wieder ausgelegt, und dadurch vielerley Anstände und Klagen veranlaßt werden, die Nothwendigkeit erkennt, eine auf jene Gesetze gegründete spezielle Anleitung über diesen Gegenstand zu erlassen, welche den damit beschäftigten Behörden und Beamteten zur Richtschnur dienen, und die in diesem Verwaltungsgegenstande nöthige Ordnung und wohlthätige Einförmigkeit herbeyführen soll, und gibt also hierüber folgendes zu vernehmen:

1.

Staatssteuern und Armenanstalten.

Die Ansäßen verabgaben bey allgemeinen oder Staatssteuern da, wo sie ansässig sind, ihr ganzes Vermögen, mit Ausnahme der etwa anderswo besitzenden liegenden Gründe, welche mit Woh- // [S. 176] nungen verbunden sind. Auch ihre Beyträge zu der Landjägersteuer leisten sie da, wo sie angesessen sind. Die Steueranlagen hingegen für die Armen entrichten sie an diejenige Gemeinde, welche ihnen den Heimathschein zugestellt hat, und welche hinwieder auch für ihre abwesenden Bürger im Verarmungsfall zu sorgen pflichtig ist.

2.

Für gleichartige Gegenstände können die Ansäßen nur an einem Orte belangt und angelegt werden.

3.

Gemeindsverwaltungskosten.

An die Kosten der Gemeindsverwaltung, und den Gehalt und die Besoldung der Gemeinds-Beamten und Angestellten müssen die Ansäßen nichts bezahlen, da sie dießfalls weder zu mindern noch zu mehren haben.



4.

Polizeyausgaben.

Da die Ansäßen von den Polizeyanstalten den nämlichen Vortheil und Schutz wie die Gemeindegänger genießen, so sollen dieselben da, wo die Bürger dießfalls unmittelbar veranlaget werden, in gleichem Maß dafür in Anspruch genommen werden dürfen.

5.

Lohnarbeiten.

Da die Ansäßen an dem Ort, wo sie Bürger // [S. 177] sind, keine Frohndienste leisten können, so sollen sie hingegen dieselben da leisten, wo sie sich niedergelassen haben; aber eben darum und nach dem 2ten Artikel dieser Anleitung zu keinerley Ersatz in ihrer Heimathsgemeinde angehalten werden.

6.

Exerziermeisters-Besoldung.

Das Militärgesetz von Ao. 1816 spricht sich im 119 §.deutlich aus, wer den Exerziermeister zu besolden habe.

7.

Hebammenbesoldung.

Auch in Betreff der Besoldung der Hebammen sind lediglich die Vorschriften der §. §. 24 und 25 der erneuerten Hebammenverordnung von 1815 zu beobachten.

8.

Bau- und Unterhaltungskoiren der Kirchen-, Schul- und Gemeindhäuser.

An die Bauten von Kirchen, Schul- und Gemeindhäusern u. s. w., an welchen die Ansäßen keinen Antheil haben, soll von denselben auch kein Beytrag gefordert werden dürfen, es wäre denn für liegende Gründe, die sie in der Gemeinde, wo sie angesessen sind, besitzen; aber auch dieß nur, wofern und in dem Verhältniß, in welchem auch die Liegenschaften der Bürger // [S. 178] für jene Bauten belegt werden; hingegen können sie für solche Bauten und Reparaturen von ihrer heimathlichen Gemeinde im Verhältniß der andern Bürger in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der liegenden Gründe, die sie anderswo besitzen.

9.

Kosten für Feuerspritzen und Löscheräthschaften.

An die Feuerspritzen, Löscheräthschaften und Feuerspritzenhäuser sollen nur diejenigen Ansäßen, so eigenthümliche Gebäude besitzen, gleich den eigenen Bürgern in Anspruch genommen werden dürfen.

Die vorstehende Anleitung soll der Gesetzsammlung einverleibt, und in erforderlicher Anzahl von Exemplaren besonders abgedruckt, der Lbl. Kommission des Innern, der



Lbln. Kommission für administrative Streitigkeiten und sämtlichen Oberämtern zu
Handen aller Gemeinden des Kantons zugestellt werden.

Actum, Donnerstags den 13. May 1824.

Im Nahmen des Kleinen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Dritte Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.04.2016]